

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0104399

Entscheidungsdatum

10.09.2003

Geschäftszahl

7Ob188/03b; 2Ob63/13y; 3Ob124/15d

Norm

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art22

Rechtssatz

Unter die Bestimmung des Art 22 EuGVVO (ebenso wie unter die insoweit inhaltsgleichen Art 16 Nr 1 EuGVÜ/LGVÜ) fallen nur Rechtsstreitigkeiten, welche die sich unmittelbar aus einem Miet-oder Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen des Bestandgebers und Bestandnehmers betreffen. Dass ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache von der Klage bloß berührt wird, reicht für die Anwendbarkeit von Art 22 Nr 1 EuGVVO nicht aus; die Klage muss auf ein dingliches Recht und nicht auf einen (bloßen) schuldrechtlichen Anspruch gestützt sein. Das dingliche Recht muss sohin Streitgegenstand sein. Es genügt nicht, dass die Klage ein dingliches Recht bloß berührt oder nur im Zusammenhang mit einem solchen steht.

Entscheidungstexte

TE OGH 2003-09-10 7 Ob 188/03b

TE OGH 2013-09-19 2 Ob 63/13y

Vgl; Beisatz: Kein Zwangsgerichtsstand nach Art 22 EuGVVO, wenn der Hauptgegenstand des Vertrags anderer Natur ist als Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen im eigentlichen Sinn, wie insbesondere bei Verpachtung eines Ladengeschäfts (EuGH 14.12.1977, 73/77, Sanders). Hier: Verpachtung von Hotels und Restaurant. Daher Gerichtsstandsvereinbarung iSd Art 23 EuGVVO zulässig. (T1)

TE OGH 2015-07-15 3 Ob 124/15d

Auch

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0104399